

**Protokollerklärung BMVI / BMEL / BMZ zu Eckpunkte für die Reform des EEG**  
**(Biomasse)**

Biomasse ermöglicht, anders als die volatilen regenerativen Energien, eine bedarfsgerechte Stromerzeugung und kann damit zur Stabilität des Stromversorgungssystems beitragen.

Durch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Begrenzung des Zubaus überwiegend auf Abfall- und Reststoffe erfolgt bereits eine deutliche Mengenbegrenzung.

Zentrale Aufgabe gemäß Koalitionsvertrag ist, für bestehende und neue Biogasanlagen den Anreiz zu erhöhen, die Stromerzeugung flexibler am Markt auszurichten. Durch eine Klarstellung des Anlagenbegriffs wird sichergestellt, dass Erweiterungen bestehender Anlagen, die eine bedarfsgerechte Stromerzeugung ermöglichen, nicht zu einem Verlust des bisherigen Vergütungsanspruchs führen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtmenge des in der jeweiligen Anlage produzierten Stroms gleich bleibt und der Strom direkt vermarktet wird. Dies leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit ohne die Gesamtkosten für Strom aus Biogas zu erhöhen. Darüber hinaus bleibt die Vergütung von Anlagen bis 75 KW nach dem EEG 2012 auch zukünftig erhalten.

Die vom BMWi kurzfristig vorgelegte Anlage zu den Eckpunkten für die Reform des EEG bedarf noch einer eingehenden Prüfung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.